

## **Vergütungssystem für die Aufsichtsratsmitglieder der LEG Immobilien SE gemäß §§ 113 Abs. 3 Satz 3, 87a Abs. 1 Satz 2 AktG**

### 1. Vergütungsbestandteile

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder der LEG Immobilien SE ist der Satzung der LEG Immobilien SE geregelt.

Zuletzt wurde auf der Hauptversammlung am 27. Mai 2021 über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder Beschluss gefasst. Hierbei erhielt das Vergütungssystem des Aufsichtsrats eine überwältigende Zustimmung von 99,32 % der gültigen Stimmen. Dennoch hat der Aufsichtsrat Anfang 2022 die Aufsichtsratsvergütung erneut überprüft und basierend auf der sich weiter entwickelten Marktpraxis und Investorenfeedback, insbesondere zum Sitzungsgeld, überarbeitet. Der Aufsichtsrat kam zu dem Entschluss, der Hauptversammlung ein überarbeitetes Vergütungssystem zur Abstimmung vorzulegen. Die Abschaffung des Sitzungsgelds wird dabei durch eine Überführung in die feste Grundvergütung sowie Ausschussvergütung ausgeglichen. Die Anpassung der Vergütung trägt den Verantwortlichkeiten und Aufgaben der Mitglieder des Aufsichtsrats Rechnung.

Entsprechend erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats eine Festvergütung, deren Höhe sich nach der Funktion im Aufsichtsrat bzw. seinen Ausschüssen bemisst.

Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten eine jährliche feste Grundvergütung in Höhe von EUR 90.000,00. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das 2,5-Fache, ein stellvertretender Vorsitzender erhält das 1,25-Fache dieses Betrags.

Die Mitglieder eines Ausschusses des Aufsichtsrats erhalten eine zusätzliche jährliche feste Vergütung in Höhe von EUR 25.000,00; der Ausschussvorsitzende erhält das Doppelte. Für die Mitgliedschaft und den Vorsitz im Nominierungsausschuss wird keine Vergütung gezahlt.

Zudem werden den Aufsichtsratsmitgliedern entstandene, angemessene Auslagen erstattet. Die Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet, soweit die Mitglieder des Aufsichtsrats berechtigt sind, die Umsatzsteuer der Gesellschaft gesondert in Rechnung zu stellen, und sie dieses Recht ausüben.

Die Gesellschaft hat außerdem wie in der Satzung geregelt für die Mitglieder des Aufsichtsrats eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) mit einer angemessenen Versicherungssumme abgeschlossen.

Gemäß Satzung sind sämtliche Vergütungen für die Aufsichtsratsstätigkeit jeweils nach Ablauf des Geschäftsjahrs zahlbar. Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat oder einem Ausschuss des Aufsichtsrats nur während eines Teils des Geschäftsjahrs angehört haben, erhalten für dieses Geschäftsjahr eine entsprechende zeitanteilige Vergütung.

Ein Sitzungsgeld wird nicht gezahlt.

## 2. Beitrag der Vergütung zur Förderung der Geschäftsstrategie und zur langfristigen Entwicklung der Gesellschaft

Es ist Ziel der Vergütung des Aufsichtsrats, der Verantwortung in der Kontrollfunktion, den Anforderungen an das Aufsichtsratsamt insgesamt sowie der zeitlichen Belastung angemessen Rechnung zu tragen. Die Vergütung des Aufsichtsrats berücksichtigt sowohl nach ihrer Struktur als auch nach ihrer Höhe die Anforderungen an das Amt eines Aufsichtsratsmitglieds der LEG Immobilien SE, insbesondere den damit verbundenen zeitlichen Aufwand sowie die damit verbundene Verantwortung. Die Vergütung ist marktüblich ausgestaltet und ihre Höhe steht – auch im Vergleich zur Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats vergleichbarer börsennotierter Unternehmen in Deutschland und unter Berücksichtigung der geringen Anzahl an Aufsichtsratsmitgliedern – in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben der Mitglieder des Aufsichtsrats und zur Lage der LEG Immobilien SE.

Aufgrund der besonderen Natur der Aufsichtsratsvergütung, die für eine Tätigkeit gewährt wird, die sich grundlegend von der Tätigkeit der Arbeitnehmer der Gesellschaft und des Konzerns unterscheidet, kommt ein sogenannter vertikaler Vergleich mit der Arbeitnehmervergütung nicht in Betracht.

Die Vergütung ermöglicht es, geeignete und qualifizierte Kandidaten für das Amt als Aufsichtsratsmitglied zu gewinnen. Dadurch trägt die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats dazu bei, dass der Aufsichtsrat insgesamt seine Aufgaben zur Überwachung und Beratung des Vorstands sachgerecht und kompetent wahrnehmen kann. Auch die Beschränkung auf eine Festvergütung trägt diesen Aufgaben des Aufsichtsrats Rechnung. Die Beschränkung setzt für die Aufsichtsratsmitglieder einen Anreiz, bei der Wahrnehmung ihrer Überwachungs- und Beratungsaufgaben die Geschäftsführung des Vorstands angemessen zu hinterfragen, ohne sich dabei vorrangig an der Entwicklung operativer Kennziffern zu orientieren. Gemeinsam mit dem Vorstand fördert der Aufsichtsrat damit die Geschäftsstrategie sowie die langfristige Entwicklung der LEG Immobilien SE. Zudem entspricht die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder anhand einer Festvergütung der nationalen Best Practice sowie der in G.18 Satz 1 des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) vorgesehenen Anregung. Mit der Abschaffung des Sitzungsgelds wird auf Investorenkritik an diesem Vergütungselement reagiert.

Eine Differenzierung der Vergütung gemäß der Empfehlung G.17 DCGK erfolgt auf Basis der jeweiligen Funktion im Aufsichtsrat: Aufsichtsratsvorsitz, stellvertretender Aufsichtsratsvorsitz und ordentliches Mitglied sowie Ausschussvorsitz und -mitgliedschaften.

## 3. Verfahren zur Fest- und Umsetzung sowie zur Überprüfung der Vergütung und des zugrunde liegenden Vergütungssystems

Mindestens alle vier Jahre und bei wesentlichen Änderungen ist über die Vergütung des Aufsichtsrats auf der Hauptversammlung Beschluss zu fassen (§ 113 Abs. 3 Satz 1 und 2 AktG). Die Bestimmungen des AktG und die Empfehlungen des DCGK bilden den regulatorischen Rahmen für die Ausgestaltung des Vergütungssystems für die Aufsichtsratsmitglieder der LEG Immobilien SE.

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird regelmäßig überprüft. Die Überprüfung beinhaltet unter anderem den Vergleich mit anderen börsennotierten Unternehmen, die hinsichtlich relevanter Größenkennzahlen mit der LEG Immobilien SE vergleichbar sind. Dabei kann sich der Aufsichtsrat von einem externen Vergütungsexperten beraten lassen. Bei Bedarf schlagen Vorstand und Aufsichtsrat der Hauptversammlung eine geeignete Anpassung der Vergütung vor. Das Präsidium bereitet die Beratungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats über die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats einschließlich des Vergütungssystems vor.

Die Vorbereitung und Vorlage von Beschlussvorschlägen zur Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder obliegt Vorstand und Aufsichtsrat gemäß der gesetzlichen Kompetenzordnung. Das führt zu einer gegenseitigen Kontrolle der beiden Organe. Die Hauptversammlung setzt die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats in der Satzung oder durch Beschluss fest und bestimmt damit auch das der Vergütung zugrunde liegende Vergütungssystem.